

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1954

Nummer 43

Datum

Inhalt

Seite

11. 5. 54 Verordnung zur Durchführung der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter (DV. DONW) 233

Verordnung zur Durchführung der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter (DV. DONW).

Vom 11. Mai 1954.

Auf Grund der §§ 141 Abs. 1, 34 Abs. 2 Satz 2, 110 Abs. 5 Satz 2, 111 und 141 Abs. 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415) wird verordnet:

I. Zur Disziplinarordnung für Beamte.

Zu § 1:

1. Wer Beamter oder Ruhestandsbeamter im Sinne dieser Vorschrift ist, ergibt sich aus dem für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Beamtenrecht.

2. Die für Ehrenbeamte geltenden besonderen Vorschriften über die Verhängung von Bußen und über das Ausscheiden bleiben unberührt.

Zu § 3:

Bei der Berechnung der im Absatz 2 genannten Frist ist der Tag, an dem die Handlung begangen ist, einzurechnen.

Zu § 6:

1. Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind das Grundgehalt — bei außerplanmäßigen Beamten die Diäten — oder die entsprechenden Bezüge, ruhegehaltfähige Zulagen und Zuschläge, ruhegehaltfähige Gebühren oder Gebührenanteile, der Wohnungsgeldzuschuß oder die entsprechenden Bezüge, bei Wartestandsbeamten das Wartegeld.

2. Satz 3 gilt nur für Beamte, die ausschließlich Gebühren beziehen. Bei diesen Beamten soll die Geldbuße die monatlichen Gesamtbezüge, die der Beamte im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Verhängung der Geldbuße oder, wenn sie durch Urteil verhängt wird, vor Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens bezogen hat, nicht übersteigen.

Zu § 7:

1. Ziffer 1 zu § 6 gilt auch hier. Die Gehaltskürzung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Verurteilte bei Eintritt der Rechtskraft des Urteils bekleidet.

2. Bei Wartestands- und Ruhestandsbeamten beträgt die bruchteilmäßige Verminderung höchstens ein Fünftel des Wartegeldes oder Ruhegehalts.

3. Mit der Durchführung der Gehaltskürzung ist bei der auf den Eintritt der Rechtskraft der Disziplinarstrafe folgenden Zahlung der Dienst- bzw. Versorgungsbezüge zu beginnen.

4. Bezieht der Beamte ausschließlich Gebühren, so werden die Gebühren entsprechend einbehalten. Bei der Berechnung der einzubehaltenden Gebühren ist von einem monatlichen Durchschnittsbetrag der Einkünfte an Gebühren nach der letzten unanfechtbaren Einkommensteuerveranlagung oder, wenn diese nicht gegeben oder nicht erreichbar ist, von einem monatlichen Pauschalbetrag auszugehen, der sich aus dem Durchschnitt der Gesamtbezüge der letzten sechs Monate vor Einleitung des Disziplinarverfahrens ergibt.

5. Geldbeträge, die nicht einbehalten werden können, sind im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Zu § 8:

Durch die Versagung des Aufstiegs im Gehalt verliert der Beamte den ihm nach § 4 des Besoldungsgesetzes zustehenden Anspruch auf die Gewährung der weiteren Dienstalterszulagen seiner Besoldungsgruppe für die im Urteil bestimmte Dauer; er erhält für diese Zeit die Dienstbezüge nach der von ihm zuletzt erreichten Dienstaltersstufe. Nach Ablauf dieser Zeit steigt der Beamte in die nächsthöhere und in die weiteren Dienstaltersstufen nach den Vorschriften des Besoldungsgesetzes auf.

Zu § 9:

1. Ziffer 1 zu § 6 gilt auch hier.

2. Ein Beamter, der mit Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe bestraft ist, darf solange nicht befördert werden, bis er die Dienstaltersstufe wieder erreicht hat, in die er vor seiner Verurteilung zuletzt aufgerückt war oder ohne die in § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Besoldungsgesetzes bezeichnete Rechtsfolge aufgerückt wäre.

Zu § 10:

1. Durch die im Urteil ausgesprochene Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt wird das bisherige Beamtenverhältnis nicht beendet und ein neues nicht begründet. Der Beamte erhält die Dienstbezüge des neuen Amtes und führt die damit verbundene Amtsbezeichnung. Ist das im Urteil bezeichnete neue Amt in mehreren Besoldungsgruppen aufgeführt, so hat das Urteil auch die Besoldungsgruppe zu bestimmen.

2. Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts. Das Disziplinargericht kann im Urteil bestimmen, daß der Beamte nicht in eine Planstelle eingewiesen werden darf, mit der ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen verbunden sind.

3. Mit dem Verlust der Rechte aus dem bisherigen Amt enden auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt übertragen waren oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hatte.

4. Dem Beamten darf nur ausnahmsweise bei besonderer Bewährung und frühestens nach 7 Jahren seit der Rechtskraft des Urteils ein Amt übertragen werden, das einer höheren Besoldungsgruppe angehört als das neue Amt.

Zu § 11:

1. Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind alle dem Beamten auf Grund seines Amtes zustehenden Bezüge.

2. Ein Verurteilter, gegen den die Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst ausgesprochen ist, soll im öffentlichen Dienst innerhalb des Landes auch nicht als Angestellter oder Arbeiter verwendet werden.

Zu § 13:

Liegen der Verurteilung mehrere Pflichtverletzungen zugrunde und ist eine dieser Pflichtverletzungen ein Dienstvergehen oder eine Handlung nach Absatz 1, so hat das Disziplinargericht in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu

bringen, ob die Pflichtverletzung nach Absatz 1 für sich allein die Höchststrafe gerechtfertigt hätte.

Zu § 16 und § 17:

Die Aussetzung des Verfahrens ist dem Beschuldigten schriftlich mitzuteilen.

Zu § 19:

1. Als Verwaltungsbehörden gelten auch die Behörden und Verwaltungsstellen der Körperschaften, die nicht Gebietskörperschaften sind, und die Verwaltungsstellen der Anstalten des öffentlichen Rechts.

2. Die Befugnis des Dienstvorgesetzten, Beamte seiner oder einer ihm nachgeordneten Behörde mit der (uneidlichen) Vernehmung zu beauftragen, bleibt unberührt.

Zu § 22:

1. Für die Zustellung von Ladungen gilt folgendes:

- a) Stets zuzustellen sind die Ladungen des Vertreters des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen, des Vertreters der Einleitungsbehörde, des Beschuldigten und seines Verteidigers (vgl. zu § 36) zur Hauptverhandlung (§ 64 Abs. 1 Satz 1 und § 65 Abs. 2), die Ladungen der Zeugen und Sachverständigen im Verfahren vor der Disziplinarkammer (§ 64 Abs. 1 Satz 2 und § 67 Abs. 3) und dem Disziplinarsenat (§ 81 Abs. 2) sowie im Wiedernahmeverfahren (§ 97 Abs. 2 und § 98 Abs. 2), ferner die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Beschuldigten nach § 65 Abs. 1 Satz 3.

Bei den Ladungen ist auf die gesetzliche Folge des Ausbleibens (vgl. §§ 43, 72 StPO) hinzuweisen.

- b) Von einer förmlichen Zustellung kann abgesehen werden bei der Ladung der Zeugen und Sachverständigen in der Untersuchung (§ 52), des Beschuldigten und seines Verteidigers (vgl. zu § 36) nach §§ 53 und 55 sowie des Vertreters der Einleitungsbehörde nach §§ 53 und 56, wenn anderweitig gewährleistet ist, daß die Ladung den Empfänger erreicht.

Das gleiche gilt für Ladungen zu einzelnen Terminen im Laufe einer sich über mehrere Tage erstreckenden Beweiserhebung.

- c) Ladungen, die nicht förmlich zugestellt werden, sind mündlich unter Aufnahme eines Aktenvermerks oder schriftlich zu übermitteln.

2. Unter „Behörde“ im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes ist auch der Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen zu verstehen.

Zu § 27:

1. Die oberste Dienstbehörde kann in Zweifelsfällen mit Zustimmung des Innenministers bestimmen, welche Dienststellen als der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 anzusehen sind.

2. Bekleidet ein Beamter mehrere Ämter (z. B. Hauptamt und Nebenamt, Ehrenamt neben dem Berufsamt), so kann der für jedes Amt zuständige Dienstvorgesetzte Disziplinarstrafen im Rahmen seiner Befugnisse verhängen, Geldbußen jedoch nur nach Maßgabe der Dienstbezüge aus dem Amt, das in seine Zuständigkeit fällt. Der Dienstvorgesetzte, der die Disziplinarstrafe verhängt, hat dem anderen Dienstvorgesetzten den Inhalt der Disziplinarverfügung einschließlich der Begründung mitzuteilen.

3. Die Abstufung nach § 27 Abs. 2 gilt nicht für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Nach § 116 Abs. 1 kann der Hauptverwaltungsbeamte in den Gemeinden und Gemeindeverbänden Geldbußen in der nach § 6 zulässigen Höhe verhängen.

4. Bei Abordnung oder Beurlaubung eines Beamten zu einer anderen Behörde geht — anders als nach § 32 Abs. 2 Satz 2 — die Disziplinargewalt des § 27 für die während der Abordnung oder Beurlaubung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit dieser nicht ihre Ausübung dem anderen Dienstvorgesetzten überläßt. Dies gilt nicht, wenn der Beamte in den Bereich eines anderen Dienstherrn abgeordnet wird.

Zu § 31:

Der Antrag des Beamten nach Absatz 2 ist der Einleitungsbehörde auf dem Dienstwege vorzulegen.

Zu § 32:

1. Einleitungsbehörden im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) sind die für die Ernennung zuständigen Behörden oder, soweit die Ausübung des Ernennungsrechts auf andere Behörden übertragen ist, diese Behörden.

2. Bei Landesbeamten, hinsichtlich deren die oberste Landesbehörde das Ernennungsrecht ausübt, kann diese ihre Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen und sie im Einzelfall wieder an sich ziehen.

3. Wird die Zuständigkeit der nach § 32 Abs. 1 zuständigen Behörde als Ernennungs- oder Aufsichtsbehörde durch Gesetz oder Verordnung geändert, so ändert sich auch ihre Zuständigkeit als Einleitungsbehörde.

Zu § 34 und § 35:

1. Der Vertreter des öffentlichen Interesses führt die Bezeichnung:

„Der Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen.“

2. Er führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Umschrift:

„Der Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen.“

3. Er ist befugt, im Einzelfall geeignete Beamte, die ihm der zuständige Fachminister vorschlägt, als Beauftragte für die Durchführung seiner Aufgaben zu bestellen. Diese Beamten sind bei der Durchführung ihres Auftrages an die Weisungen des Vertreters des öffentlichen Interesses gebunden.

4. Wesentlich im Sinne des § 34 Abs. 2 sind alle Vorgänge die das öffentliche Interesse berühren könnten.

Ferner ist der Vertreter des öffentlichen Interesses durch den Fachminister über Disziplinarsachen zu unterrichten, in denen grundsätzliche rechtliche Fragen zweifelhaft sind oder verfahrensrechtliche Schwierigkeiten auftreten. Abschriften der für das Verfahren wesentlichen Unterlagen (z. B. Einleitungsverfügungen, Berichte der Untersuchungsführer, Anschuldigungsschriften, Niederschriften über Vernehmungen der Beschuldigten oder von Zeugen) sind beizufügen. Die weitere Durchführung des Verfahrens wird hierdurch nicht berührt.

Zu § 36:

Neben dem Beschuldigten ist ein nach § 54 Abs. 1 Satz 3 bestellter Verteidiger stets, ein gewählter Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist; § 64 Abs. 2 gilt entsprechend.

Zu § 39:

Die Zuständigkeit für Beamte z. Wv. (§ 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG) ist die gleiche wie bei Wartestandsbeamten.

Zu § 41:

Wartestandsbeamte und noch nicht auf Lebenszeit oder Zeit wiederverwendete Beamte z. Wv. können nicht Mitglieder der Disziplinarkammer sein (vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 2).

Zu § 43:

1. Der Vorsitzende trifft alle der Vorbereitung und Leitung des Verfahrens dienenden Anordnungen und Maßnahmen, für die eine Entscheidung des Gerichts nicht vorgesehen ist. Er bestimmt die regelmäßigen Sitzungstage und verteilt die Geschäfte innerhalb der Kammer.

2. Die Beisitzer der Disziplinarkammer erhalten für die in Ausübung dieser Tätigkeit unternommenen Reisen die Reisekostenvergütungen, die ihnen nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung zustehen.

Zu § 46:

Als Ausscheiden aus dem Hauptamt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 gilt es, wenn der Beamte, auch ohne den unmittelbaren Dienstherrn zu wechseln, in eine höhere Laufbahn aufsteigt oder in einen anderen Verwaltungszweig versetzt wird, dagegen nicht, wenn er innerhalb des Bezirks der Disziplinarkammer an eine andere Behörde desselben Verwaltungszweiges versetzt oder in derselben Laufbahn befördert wird.

Zu § 47 und § 49:

Die Durchführungsbestimmungen zu § 43 gelten sinngemäß.

Zu § 51:

1. Es ist folgender Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, das Amt eines Schriftführers in dem Disziplinarverfahren gegen... (Name des beschuldigten Beamten) gewissenhaft zu führen und über alles, was mir bei Ausführung des Amtes zur Kenntnis gelangt, die gebotene Verschwiegenheit zu bewahren.“

Der religiöse Zusatz „bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ ist auf Verlangen des Schwörenden wegzulassen.

2. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Untersuchungsführer und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zu § 52:

1. Über jede Untersuchungsverhandlung (z. B. Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen) ist von dem Untersuchungsführer eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist von dem Untersuchungsführer sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie muß Ort und Tag der Vernehmung sowie die Namen der mitwirkenden oder beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beachtet sind. Die Niederschrift ist den bei der Vernehmung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen oder zum Durchlesen vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken und die Niederschrift entweder zu unterschreiben oder darin anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

2. Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren (z. B. in einem straf- oder zivilgerichtlichen Verfahren, nicht aber in einem polizeilichen Ermittlungsverfahren) vernommen worden sind, können in der Untersuchung ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden. Die so verwerteten Niederschriften müssen dem Beschuldigten abschriftlich mitgeteilt werden.

3. Dienstliche Äußerungen von Behörden und Beamten sind schriftlich einzufordern.

Zu § 53:

Zwischen der Ladung und der ersten Vernehmung muß eine angemessene Frist liegen.

-Zu § 57:

1. Akten im Sinne dieser Vorschrift sind die gesamten in den Vorermittlungen und in der Untersuchung entstandenen oder für ihren Zweck herbeigezogenen Unterlagen (z. B. Personalakten, Strafakten usw.).

2. Das Recht auf Akteneinsicht erstreckt sich auf die gesamten Akten mit Ausnahme der für den innerdienstlichen Gebrauch bestimmten Handakten der Staatsanwaltschaft, des Vertreters des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen sowie solcher Akten oder Aktenbestandteile, in welche die Einsicht gesetzlich untersagt oder durch Anordnung der die Akten führenden oder verwahrenden Behörde in zulässiger Weise beschränkt worden ist.

3. Akten, die der Beschuldigte nicht einsehen darf, können in der Anschuldigungsschrift nicht verwertet (§ 59) und nicht zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden (§ 63).

Zu § 59:

1. Hat die Einleitungsbehörde nach § 50 Abs. 1 von der Untersuchung abgesehen, so dürfen in der Anschuldigungsschrift Tatsachen zu Ungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwertet werden, als ihm in den Vorermittlungen Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu äußern, oder er in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren (Ziffer 2 zu § 52) gehört worden ist.

2. Hat der Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen nach § 35-Ziffer 4 die Rechte des Vertreters der Einleitungsbehörde an sich gezogen, so teilt die Einleitungsbehörde bei Übersendung der Akten zur Fertigung der Anschuldigungsschrift gleichzeitig auf einem besonderen Blatt mit:

- a) das Besoldungsdienstalter und die Besoldungsgruppe, nach der sich die Dienstbezüge des Beschuldigten bemessen;
- b) die derzeitige Dienstaltersstufe und den Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufrücken würde oder ohne die im § 4 Abs. 1 Satz 2

und 3 des Besoldungsgesetzes bezeichnete Rechtsfolge aufgerückt wäre;

- c) eine Berechnung der vollen und der auszuzahlenden (Brutto- und Netto-) Dienst- und Versorgungsbezüge des Beschuldigten (Wartegeld, Ruhegehalt, Übergangsgehalt und Unterhaltsbeiträge, auch die auf Grund eines früheren Beamtenverhältnisses gezahlten) für den Monat, in dem die Mitteilung erfolgt; dabei sind der Wohnungsgeldzuschuß, die Kinderzuschläge sowie Stellen- und andere Zulagen und Zuschläge gesondert aufzuführen; eine nach § 85 des Gesetzes angeordnete Einbehaltung von Dienstbezügen bleibt außer Betracht;
- d) eine Berechnung des vollen und des auszuzahlenden Ruhegehalts, das der Beschuldigte erhalten würde, wenn er mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Mitteilung erfolgt, in den Ruhestand treten würde.

Zu § 63:

1. Das Recht auf Akteneinsicht erstreckt sich auf alle der Disziplinarkammer vorgelegten, das Verfahren betreffenden Akten mit Ausnahme der für den innerdienstlichen Gebrauch bestimmten Gerichtsakten (insbesondere Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zur Vorbereitung der Entscheidungen angefertigten Arbeiten sowie Schriftstücke, welche Abstimmungen betreffen).

2. Abschriften aus den Akten können auf Kosten des Beschuldigten auch von der Geschäftsstelle der Disziplinarkammer angefertigt werden, wenn der Geschäftsbetrieb dies gestattet.

Zu § 70:

Die Urteilsgründe sollen sich auch über alle Umstände aussprechen, die für eine spätere Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag (vgl. § 103) erheblich sein können.

Zu § 85:

1. Als Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind die unter Ziffer 1 zu § 6 genannten Bezüge aus allen Ämtern anzusehen, auf die sich die Einbehaltung nach § 86 Abs. 2 erstreckt.

2. Für die Einbehaltung eines Teils des Wartegeldes oder Ruhegehalts gilt § 85 Abs. 1 sinngemäß.

Zu § 87:

Die Einbehaltung beginnt bei der nächsten Zahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge nach dem Zeitpunkt, in dem die Anordnung dem Beschuldigten zugestellt worden ist. Im Fall des § 114 wird die Anordnung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Beamte nach Feststellung des Dienstvorgesetzten seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Für die tageweise Berechnung der Bezüge gilt Nummer 91 der Besoldungsvorschriften.

Zu § 105:

1. Die entstandenen Kosten sind in den Vorermittlungs- und Untersuchungsakten zu vermerken. Gegebenenfalls sind Abschriften der Berechnungen beizufügen.

2. Die Verwaltungskosten der Disziplinargerichte — insbesondere Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder — und die durch die Teilnahme des Vertreters des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen oder eines bevollmächtigten Beamten der Einleitungsbehörde (§ 67 Abs. 4) an der Hauptverhandlung entstehenden Kosten gehören nicht zu den Kosten des Disziplinarverfahrens im Sinne der §§ 104 ff.

Zu § 108:

1. Dem Beschuldigten können nur tatsächlich entstandene Auslagen erstattet werden (nicht Verdienstaufälle und dergleichen). Zu den notwendigen Auslagen gehören auch Reisekosten des Beschuldigten.

2. Als Kosten der Verteidigung sind nur die dem Verteidiger nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zustehenden Sätze anzusehen; ein darüber hinaus vereinbartes Entgelt wird nicht erstattet.

Zu § 110:

1. Wird auf die Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, so treten die in den §§ 11 und 12 Abs. 2 bezeichneten Rechtsfolgen mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge ist jedoch erst mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem das auf Entfernung aus dem Dienst

oder Aberkennung des Ruhegehalts lautende Urteil rechtskräftig wird; Bezüge, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, sind wieder einzuziehen oder auf einen etwaigen Unterhaltsbeitrag (vgl. § 70 Abs. 3) anzurechnen.

2. Die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Beamte erhält die Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe, die dem neuen Amt entspricht, und nach der im Urteil bestimmten Dienstaltersstufe. Er bleibt in dieser Dienstaltersstufe zwei Jahre von der Rechtskraft des Urteils ab gerechnet; nach Ablauf dieser Zeit steigt er in die nächsthöhere und die weiteren Dienstaltersstufen nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes auf. Das Besoldungsdienstalter des Beamten ist dementsprechend neu festzusetzen. Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach der neuen Besoldungsgruppe, Stellen- und andere Zulagen werden nach dem neuen Grundgehaltssatz gewährt. Bei einer späteren Ernennung unter Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe, der der Beamte vor seiner Verurteilung angehört hat, ist das Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungsgruppe nach § 7 Abs. 1 bis 5 des Besoldungsgesetzes festzusetzen.

3. Für die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe gilt die vorstehende Ziffer 2 sinngemäß.

4. Bei Versagung des Aufstiegens im Gehalt wird das bisherige Besoldungsdienstalter des Beamten zu dem in § 110 Abs. 3 des Gesetzes bestimmten Zeitpunkt um zwei Jahre und nach Ablauf von zwei Jahren um je zwei weitere Jahre so lange gekürzt, bis die Dauer der Kürzung dem Strafmaß entspricht. Lautet das Strafmaß auf eine ungerade Anzahl von Jahren, so wird das Besoldungsdienstalter des Beamten zuletzt um ein Jahr gekürzt. Ist die Versagung des Aufstiegens im Gehalt neben der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden, so wird das Besoldungsdienstalter zunächst nach § 110 Abs. 3 des Gesetzes festgesetzt und sodann nach Satz 1 und 2 dieser Ziffer gekürzt.

5. Mit der Vollstreckung der Gehaltskürzung (Kürzung des Ruhegehalts) ist in der Regel bei der auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils folgenden Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge zu beginnen.

6. Die Vollstreckung der Geldbuße (§ 110 Abs. 5 Satz 1) wird nicht dadurch gehindert, daß der Bestrafte nach ihrer Verhängung in den Ruhestand tritt. Endet das Beamtenverhältnis auf andere Weise, so ist die Geldbuße nicht zu vollstrecken.

7. Bei Beamten, die Gebühren beziehen, wird die Kürzung nach einem monatlichen Pauschalbetrag berechnet, der sich aus einem Durchschnitt der Gesamtbezüge (Gebühren und etwaige sonstige Dienstbezüge) der letzten sechs Monate vor Einleitung des förmlichen Dienststraßverfahrens ergibt.

Zu § 111:

Geldbeträge werden, soweit nicht nach § 104 Abs. 1 Satz 2, § 109 Abs. 2 Satz 5, § 110 Abs. 6 oder § 89 Abs. 2 Satz 2 verfahren werden kann, im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben. Die dem Beschuldigten auferlegten Kosten des Disziplinarverfahrens können auch von einem nach § 70 bewilligten Unterhaltsbeitrag abgezogen werden.

Zu § 117:

1. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Innenministers als Aufsichtsbehörde (Abs. 1) oder obere Aufsichtsbehörde (Abs. 2) kann nur die Entscheidung des Disziplinarsenats des Obergerichtsverfahrens angerufen werden (vgl. § 29 Abs. 5 Satz 1 und § 138 Abs. 2 Satz 2). Das gleiche gilt, wenn der Innenminister Aufsichtsbehörde im Sinne des Absatzes 2 ist und er es trotz Antrages der Vertretungskörperschaft unterläßt, das förmliche Disziplinarverfahren einzuleiten.

2. Im Falle des § 121 gilt die vorstehende Ziffer 1 entsprechend.

Zu § 118:

Beabsichtigt der Hauptverwaltungsbeamte trotz dringenden Verdachts eines Dienstvergehens gegen einen ihm nachgeordneten Beamten im Disziplinarwege nicht vorzugehen, so hat er der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten.

II. Zur Disziplinarordnung für Richter.

Zu § 123:

Die Durchführungsvorschriften zu den §§ 1—115 gelten entsprechend, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

Zu § 124:

Die Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

Zu § 125:

1. Die Disziplinarkammern für Richter werden bei den Landgerichten in Düsseldorf und Münster, der Disziplinarsenat für Richter bei dem Landgericht in Essen eingerichtet.

2. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsstelle des Landgerichts wahrgenommen.

Zu § 129:

1. Für jedes Disziplinargericht für Richter werden ein Vorsitzender, ein Stellvertreter und die erforderliche Zahl von Beisitzern bestellt.

2. Die Bestellung erfolgt auf Grund von Vorschlägen, die der Justizminister im Einvernehmen mit dem für den jeweiligen Zweig der Gerichtsbarkeit zuständigen Fachminister vorlegt.

Zu § 130:

1. Die Besetzung der Disziplinargerichte sowie die regelmäßige Vertretung der Mitglieder im Falle ihrer Verhinderung wird gesondert für die Verfahren gegen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit auf die Dauer des Kalenderjahres bestimmt.

2. Werden bei einem Disziplinargericht für Richter mehrere Disziplinarsenate oder Disziplinarkammern gebildet, so wird für die Dauer des Kalenderjahres auch bestimmt, wie die Geschäfte auf die einzelnen Disziplinarsenate oder Disziplinarkammern verteilt werden. In diesem Falle kann jeder Richter zum Mitglied mehrerer Disziplinarsenate oder Disziplinarkammern bestimmt werden.

3. Die nach vorstehender Ziffer 1 und 2 erforderlichen Anordnungen treffen der Vorsitzende sowie die beiden dem Lebensalter nach ältesten richterlichen Mitglieder des Disziplinargerichts. Die Anordnungen können im Laufe des Kalenderjahres nur geändert werden, wenn es infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts notwendig wird.

III. Zu den Übergangs- und Schlußvorschriften.

Zu § 140:

1. Auf Disziplinarverfahren gegen Notare finden die für Richter geltenden Durchführungsvorschriften entsprechende Anwendung.

2. In einem Disziplinarverfahren gegen Richter können Notare nicht zu Beisitzern bestimmt werden.

Zu § 141:

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1954 S. 233.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.